

§ 6 SN-9285 (Sachsen) — Grundzüge der Pflege- und Entwicklung

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Zeidelweide und Pfaffenloh“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit und solange es nicht durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt, sollen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen, die nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope sowie sonstige für den Schutzzweck wichtige Biotope durch geeignete, lebensraumspezifische Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Dies sind insbesondere:

1. Zurückdrängung der von Waldrändern her in angrenzende Offenlandbiotope eindringenden Gehölze. Schwerpunkte liegen dabei auf folgenden, nur kleinflächig betroffenen Flurstücken der Gemarkung Adorf: 3447, 3449, 3460, 3465 und 3555;
2. Mahd und anschließende Beräumung von Feucht- und Nasswiesen im Zeitraum zwischen Juli und August zumindest in einem dreijährigen Turnus zur Erhaltung der Offenland-Kohärenz, wobei das Mahdgut spätestens eine Woche nach der Mahd von den Flächen abzuräumen ist;
3. Mahd und anschließende Beräumung von Borstgrasrasen im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Mitte August eines jeden Jahres, wobei Flächen trockener Ausprägungen nachbeweidet werden sollen; von einer Nachbeweidung ausgeschlossen sind Flächen der Schutzzonen I und II des Trinkwasserschutzgebietes „Zeidelweide“;
4. Regelmäßige angepasste Mahd des Fiederzwenken-Halbtrockenrasens auf Flurstück 3460, Gemarkung Adorf, zur Erhaltung und Förderung floristischer Besonderheiten, wie Echtem Wiesenhafer (*Helictotrichon pratense*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*) und Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*);
5. Mahd der Berg-Mähwiese auf Flurstück 3460, Gemarkung Adorf ab Mitte Juni bis Ende Juli eines jeden Jahres;
6. Partielle Mahd von Flach- und Zwischenmoor-Gesellschaften zur Unterdrückung von Störungszeigern und wuchskräftigen Konkurrenzpflanzen von August bis Mitte September;
7. Schaffung kleinflächiger Rohbodenaufschlüsse auf diversen Offenlandbiotopen zur Förderung stark gefährdeter, konkurrenzschwacher Pflanzenarten wie Wald-Läusekraut, Gemeines Katzenpfötchen, Mondrautenfarn, Große Händelwurz und Niedrige Schwarzwurzel. Diese Maßnahme ist nur nach besonderer naturschutzfachlicher Anleitung durchzuführen; betroffen sind beispielsweise die Flurstücke 3105, 3112, 3116, 3336, 3447, 3449 und 3465 der Gemarkung Adorf;
8. Mahd auf Teilen der Flurstücke 3106, 3109, 3367, 3368 und 3555 der Gemarkung Adorf ab Mitte September unter Schonung vorhandener Raupengespinste zur Erhaltung günstiger Habitatbedingungen für den Abbiß-Schneckenfalter. Zur Entwicklung geeigneter Habitate sind Teile der Flurstücke 3105, 3112, 3116 und 3447 der Gemarkung Adorf in gleicher Weise zu pflegen.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Grundzüge der Pflege und Entwicklung verpflichten Eigentümer und Nutzungsberechtigte unbeschadet der Regelung in § 15 Abs. 5 SächsNatSchG nicht zur Durchführung von Maßnahmen.

(3) Einzelheiten zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind dem Managementplan im Sinne von § 22a Abs. 5 SächsNatSchG für das FFH-Gebiet „Tetterweinbachtal, Pfaffenloh und Zeidelweidebach“ sowie dem Pflege und Entwicklungsplan im Sinne von § 15 Abs. 2 SächsNatSchG zu entnehmen.

Zitiervorschlag: § 6 SN-9285 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-9285/6>